

04.07.01**A - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
verordnung****A. Zielsetzung**

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem nicht mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet sind die Vorgaben der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/49/ EG der Kommission vom 26. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S.32), für die Mitgliedstaaten verbindlich. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG nimmt wesentlich längere Zeit in Anspruch, als ursprünglich vorgesehen war. Bei der praktischen Umsetzung der Anhänge der Richtlinie 91/414/EWG hat sich gezeigt, dass ein Bedarf zur Präzisierung besteht.

Da die wissenschaftlichen und praktischen Voraussetzungen nunmehr vorliegen, soll des Weiteren eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, die in Raumkulturen (wie z. B. im Obst-, Wein- oder Hopfenbau) verwendet werden, eingeführt werden.

B. Lösung

Durch die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung wird die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG weiter präzisiert. Es wird ferner die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, die in Raumkulturen verwendet werden, eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Für die Besitzer von Sprühgeräten für Raumkulturen entstehen zusätzliche Kosten in Form von Kontrollgebühren, deren Höhe sich noch nicht genau beziffern lässt. Entsprechende Gebühren sind bisher schon von Besitzern von Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen zu tragen, so dass insoweit eine Gleichstellung erfolgt.

04.07.01

A - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

**Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 721 03 - Pf 66/01

Berlin, den 29. Juni 2001

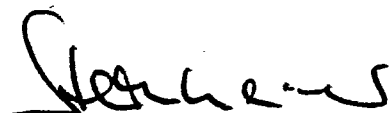
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S.127), auf Grund

- des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 18a Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 20 Abs.5 Satz 1 Nr.2 des Pflanzenschutzgesetzes,
- des § 30 Abs.1 Nr.1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes:

Artikel 1

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflanzenschutzmittels“ die Worte „oder auf Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „,die jeweils zuletzt durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 277 S. 25) geändert worden sind,“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 sind den Anträgen auf Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes Unterlagen nur beizufügen, soweit sie für die Beurteilung der Anwendung in dem weiteren Anwendungsgebiet erforderlich sind.“

c) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach der Angabe „91/414/EWG“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 1a wird Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über Zulassungen hat, soweit chemische Zubereitungen betroffen sind, nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG zu erfolgen, der durch die Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 265 S. 87) eingefügt worden ist.“

3. § 1b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag sind, soweit die Biologische Bundesanstalt über ausreichende Erkenntnisse nicht verfügt, die für die Prüfung der Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten erforderlichen Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels in dem beantragten Anwendungsgebiet,
3. soweit die Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels in dem beantragten Anwendungsgebiet zu Rückständen auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen führen kann, Angaben über die Rückstände auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen und Analysemethoden zur Untersuchung von Rückständen auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen,
4. Ergebnisse toxikologischer Untersuchungen zur Abschätzung der Exposition des Anwenders, soweit die vorgesehene Anwendung zu einer anderen Anwenderexposition führt, als sie bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels zugrunde gelegt worden ist.

Soweit es für die Prüfung des Antrags erforderlich ist, kann auf Angaben und Unterlagen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels verwendet worden sind.“

4. Nach § 1c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1d
Kennzeichnung

Ist es auf Grund der Größe der abgabefertigen Packung nicht möglich, alle gemäß § 20 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Angaben in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift darauf anzubringen, kann die Biologische Bundesanstalt auf Antrag den Abdruck der gemäß § 20 Abs.2 Nr. 6 des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Angaben auf einer jede abgabefertige Packung begleitenden Gebrauchsanleitung genehmigen. Sie hat die Genehmigung mit den Auflagen zu verbinden, die erforderlich sind, um die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels sicherzustellen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Flächenkulturen“ durch die Worte „Flächen- oder Raumkulturen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzenschutzgeräte, wie sie insbesondere im Obst-, Wein- und Hopfenbau sowie in anderen vergleichbaren Kulturen als Traktoranbau-, -aufbau- oder -anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte verwendet werden.“

- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Pflanzenschutzgeräte“ die Worte „für Flächenkulturen und nach dem 1. Oktober 2001 erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen, die sich am 30. September 2001 im Gebrauch befinden, sind vom Besitzer erstmals,

1. soweit sie zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 30. September 2001 im Rahmen einer freiwilligen Pflanzenschutzgeräteprüfung geprüft worden sind und ein Nachweis vom Besitzer erbracht werden kann, bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dieser Prüfung,
 2. soweit sie ausschließlich im Weinbau eingesetzt werden bis zum 1. März 2003,
 3. im Übrigen bis zum 1. März 2002
- nach Absatz 1 prüfen zu lassen.
6. In § 7a wird die Angabe „§ 7 Abs.1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 7. In Anlage 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:
„10. Gebläse (Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen).“
 8. In Anlage 4 wird im Muster der Prüfplakette die Angabe „Halbjahr 19..“ durch die Angabe „Halbjahr 20..“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) bedarf der Änderung, da

- die Überprüfung der Pflanzenschutzmittel nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wesentlich längere Zeit in Anspruch nimmt, als ursprünglich veranschlagt war,
- es auf Grund der zeitlichen Verzögerungen auf EU-Ebene noch nicht zu dem erforderlichen Abbau der Wettbewerbsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gekommen ist,
- sich die Wettbewerbsunterschiede zusätzlich erhöhen, sofern nationale Maßstäbe für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln angelegt werden, die über die gemeinschaftsweit festgelegten Maßstäbe hinausgehen.

Die Anforderungen an die Unterlagen sowie die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über die Zulassung sind somit mit dem gemeinschaftsweit festgelegten Stand in Einklang zu bringen. Darüber hinaus bedarf die Verordnung der Klarstellung dahingehend, welche Unterlagen bei Genehmigungen nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes vorzulegen sind. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Nummer 1

Absatz 1

Die Änderung dient der Klarstellung und erweitert die in Absatz 1 getroffenen Anforderungen auch auf Anträge zur Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes.

Absatz 2 Satz 1

Präzisierung der einem Antrag auf Zulassung oder auf Erweiterung des Anwendungsgebietes beizufügenden Unterlagen. Es wird ein eindeutiger Bezug zu den mit Anhang II und III der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Anforderungen hergestellt.

Absatz 2 Satz 3

Versuche, die im Rahmen der Zulassung bereits durchgeführt wurden, werden nicht erneut gefordert. Bei Anträgen auf Erweiterung eines Anwendungsgebietes sind also nur die Unterlagen anzufordern, die für die spezielle Beurteilung der Anwendung in dem beantragten Anwendungsgebiet notwendig sind.

Absatz 5 Nr. 1

Wegen der laufend zu erwartenden Ergänzungen des Anhangs I der Richtlinie 91/414/EWG wird die jeweils geltende Fassung als Grundlage für die Entscheidung über beizubringende Unterlagen über den Wirkstoff bestimmt.

Zu Nummer 2

Absatz 6

Bei dem Vollzug der seit dem 1.7.1998 geltenden Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln hatten sich unterschiedliche Interpretationen dahingehend ergeben, welche Angaben und Unterlagen einem Antrag auf Zulassung beizufügen sind und wie Anhang VI der Richtlinie des Rates 91/414/EWG anzuwenden ist. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über die Zulassung die Anforderungen des Anhangs VI zu erfüllen haben.

Zu Nummer 3

Absatz 2

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, welche Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse beizubringen sind. Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, dass behördlicherseits bei der Prüfung, ob die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet genehmigt wird, auf die im Rahmen der Zulassung vorgelegten Unterlagen zurückgegriffen werden kann.

Zu Nummer 4

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es häufig schwierig ist auf kleinen Packungen, die z.B. zur Abgabe an Haus- und Kleingartenbesitzer bestimmt sind, alle gemäß § 20 PflSchG geforderten Angaben abzudrucken, ohne dass die Lesbarkeit beeinträchtigt wird. Mit § 1d des Entwurfs wird daher von der in § 20 Abs. 5 PflSchG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Es wird damit ermöglicht die nach § 20 Abs.6 geforderten Angaben auch auf einer die Packung begleitenden Gebrauchsanleitung abzudrucken.

Zu den Nummern 5 bis 7

Mit den Änderungen des § 7 wird die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, wie sie in Raumkulturen verwendet werden, ab dem 1. März 2001 eingeführt. Die Prüfpflicht wird gleichzeitig für drei Kalenderjahre für diejenigen Pflanzenschutzgeräte ausgesetzt, die im Rahmen einer freiwilligen Gerätekontrolle überprüft worden sind. Die um ein Jahr längere Übergangsfrist für Pflanzenschutzgeräte, die ausschließlich im Weinbau verwendet werden, berücksichtigt die besondere Situation im Weinbau.

Artikel 2

Zur besseren Handhabung der geänderten Pflanzenschutzmittelverordnung wird eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung aufgenommen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Satz 1)

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 1 Abs. 1 Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 (Abl. EG Nr. L 277 S. 25)" durch die Angabe "Richtlinie 2001/36/EG der Kommission vom 16. Mai 2001 (Abl. EG Nr. L 164 S. 1)" zu ersetzen.

Als Folge ist

nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

cc) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

"Die einem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, der bei der Biologischen Bundesanstalt bis 30. April 2002 eingeht, beizufügenden Unterlagen können hinsichtlich der erforderlichen Angaben und der durchzuführenden Untersuchungen auch die Anforderungen des Anhangs II und des Anhangs III der Richtlinie 91/414/EWG, die jeweils zuletzt durch Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 (Abl. EG Nr. L 277 S. 25) geändert worden sind, erfüllen."

Begründung:

Die Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EG wurden zwischenzeitlich zuletzt durch die Richtlinie 2001/36/EG geändert, die bis 1. Mai 2002 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Mit der Übergangsvorschrift in der Folgeänderung wird geregelt, nach welcher Fassung der Richtlinie 91/414 Anträge zu bearbeiten sind, die bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist bei der Zulassungsbehörde eingehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 7 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "sind Pflanzenschutzgeräte," die Wörter "die mit einem Spritz- oder Sprühgestänge mit Gebläseunterstützung ausgestattet sind," einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Ergänzung soll die Prüfpflicht für Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen dahingehend einschränken, dass für Pflanzenschutzgeräte ohne Spritz- oder Sprühgestänge und ohne Gebläseunterstützung, wie z. B. Rückenspritzen mit einem Behälterinhalt größer als 5 l sowie tragbare motorgetriebene Sprühgeräte, keine Prüfpflicht besteht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter "nach dem 1. Oktober 2001" durch die Wörter "nach dem 30. April 2002" ersetzt.'

Begründung:

Eine termingerechte Kontrolle nach Inkrafttreten der Novelle dürfte bei der vorgesehenen Terminsetzung nicht flächendeckend möglich sein, da noch nicht genügend Prüfeinrichtungen vorhanden sind. Zudem fehlen in einigen Regionen noch Kontrollbetriebe. Weitere Kontrollwerkstätten können erst mit entsprechendem Zeitverzug anerkannt werden. Außerdem gibt es Probleme bei der Beschaffung der Prüfeinrichtungen. Diese können nur von einem einzigen Hersteller bezogen werden. Die Werkstätten wiederum werden sich erst mit Prüfeinrichtungen ausstatten, wenn die Verpflichtung der Kontrolle verbindlich geregelt ist.

Dementsprechend müssen die Termine so gesetzt werden, dass die Durchführung von Kontrollen auch realisiert werden kann.

Dabei empfiehlt es sich ebenfalls, zu berücksichtigen, dass im Frühjahr die Kontrollen meist ab dem 1. März angeboten werden, und die ersten Spritzungen im Weinbau im Mai stattfinden. Somit kann vor Saisonbeginn die Zeit für die Gerätekontrolle noch genutzt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 7 Abs. 8)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- 'c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen, die sich am 30. April 2002 im Gebrauch befinden, sind vom Besitzer erstmals,

1. soweit sie zwischen dem 1. Mai 2001 und dem 30. April 2002 im Rahmen einer freiwilligen Pflanzenschutzgeräteprüfung geprüft worden sind und ein Nachweis vom Besitzer erbracht werden kann, bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dieser Prüfung,
2. soweit sie ausschließlich im Weinbau eingesetzt werden bis zum 30. April 2004,
3. im Übrigen bis zum 30. April 2003 nach Absatz 1 prüfen zu lassen."

Begründung:

Eine termingerechte Kontrolle nach Inkrafttreten der Novelle dürfte bei der vorgesehenen Terminsetzung nicht flächendeckend möglich sein, da noch nicht genügend Prüfeinrichtungen vorhanden sind. Zudem fehlen in einigen Regionen noch Kontrollbetriebe. Weitere Kontrollwerkstätten können erst mit entsprechendem Zeitverzug anerkannt werden. Außerdem gibt es Probleme bei der Beschaffung der Prüfeinrichtungen. Diese können nur von einem einzigen Hersteller bezogen werden. Die Werkstätten wiederum werden sich erst mit Prüfeinrichtungen ausstatten, wenn die Verpflichtung der Kontrolle verbindlich geregelt ist.

Dementsprechend müssen die Termine so gesetzt werden, dass die Durchführung von Kontrollen auch realisiert werden kann.

Dabei empfiehlt es sich ebenfalls, zu berücksichtigen, dass im Frühjahr die Kontrollen meist ab dem 1. März angeboten werden, und die ersten Spritzungen im Weinbau im Mai stattfinden. Somit kann vor Saisonbeginn die Zeit für die Gerätekontrolle noch genutzt werden.